

Persistenter Identifier: 1021200239_0022
Titel: Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner
Gemeindeschulen - 64.1908
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239_0022/1/

F.

Ueber Pensionierung und Hinterbliebenen-Versorgung der Berliner Gemeindefchullehrer.

1. Ueber Pensionierung.

Die Gemeindefchullehrer Berlins wie auch die Gemeindefchullehrerinnen werden nach denselben Grundlagen, wie die königl. Staats-Beamten nach dem Gesetz vom 27. März 1872 und vom 31. März 1882, sowie nach dem Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 pensioniert.
10. Juni 1907

Hiernach erhält jeder an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellte Lehrer eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendetem dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{40}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. — Die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres bleibt außer Berechnung. — Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. (Gnadenvierteljahr.

Die Zahlung der Pension für das Gnadenvierteljahr kann auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Die Pension wird bis zur Höhe von 700 Mark aus der Staatskasse gezahlt.

2. Die Versorgung der Hinterbliebenen.

1. Den Hinterbliebenen (der Witwe oder den ehelichen Nachkommen) eines an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellt gewesenen, verstorbenen Lehrers gebührt nach § 23 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 als Gnadenquartal das volle Dienst Einkommen für das nach Ablauf des Sterbemonats folgende Vierteljahr.
2. Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Die meisten Berliner Gemeindefchullehrer unterliegen dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899.
10. Juni 1907.